

25.09.2013

EMPFEHLUNGEN DES ERZIEHUNGSRATES FÜR DEN EINSATZ VON HILFSPERSONEN AN SCHULEN

I. Leitidee

Im Unterrichtsalltag können sich zeitweise Situationen ergeben, bei denen der Einsatz von Hilfskräften eine Erleichterung darstellt. Dabei geht es nicht um die eigentliche Unterrichtstätigkeit, sondern um eine, die verantwortliche Lehrperson unterstützende Tätigkeit. Als Aufsichtsorgan über das gesamte Schulwesen begrüsst der Erziehungsrat den Einsatz von Hilfspersonen an den Schulen.

II. Ausgangslage

Grundsätzlich ist zum Unterricht an öffentlichen Schulen nur zugelassen, wer die Voraussetzungen als Lehrperson erfüllt (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, S. 498 ff.). Somit ist die Lehrtätigkeit für Hilfspersonen (wie etwa Senioren, Volontären etc.) ausgeschlossen. Nicht abschliessend geklärt ist damit hingegen, ob zur Lehrtätigkeit zudienende oder unterstützende Tätigkeiten durch Hilfspersonen zulässig sind. Zumal das kantonale Schaffhauser Schulrecht den Beizug von Hilfspersonen nirgends vorsieht, kann der Erziehungsrat dazu keine direkten Ausführungsnormen erlassen. Als Aufsichtsorgan über das gesamte Schulwesen ist er jedoch befugt, den Beizug von Hilfspersonen zu regeln.

III. Empfehlungen des Erziehungsrates für den Einsatz von Hilfspersonen an Schulen

Die Schulbehörden tragen die Verantwortung für den Einsatz von Hilfspersonen an ihren Schulen.

Für den Einsatz von Hilfspersonen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Hilfskräfte ersetzen weder Lehrpersonen noch weitere Fachpersonen für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.
2. Die Hilfskräfte werden im Unterricht, auf Ausflügen und Exkursionen unter Anleitung der Lehrperson eingesetzt.
3. Die Schulbehörde regelt einen länger dauernden Einsatz von Hilfspersonen und überwacht diesen.

4. Die Hilfspersonen sind auf ihre Aufgaben vorzubereiten. Sie sind über ihre Pflichten und über die Regeln an der Schule und in der Klasse zu informieren.
5. Die Lehrperson unterweist die Hilfspersonen über die zu erledigenden Aufgaben und beaufsichtigt diese.
6. Die Eltern sind vor Beginn eines Einsatzes von Hilfspersonen zu informieren.
7. Die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht des Erziehungsdepartementes ist vor einem geplanten, länger dauernden Einsatz von Hilfspersonen zu informieren.

Für den Bereich Senioren und Seniorinnen im Unterricht finden sich bei der Pro Senectute unter "Generationen im Klassenzimmer" Informationen sowie Hilfestellungen für die Ausgestaltung eines Einsatzes.

Vom Erziehungsrat genehmigt: 25. September 2013